



AUSSERHOFER & PARTNER

VEREINSWESEN

Leitfaden zur neuen Sportreform

Betrifft ausschließlich die Amateursportvereine

Einleitung.....	2
Wichtige Regelungen der Sportreform.....	2
Anpassung der Satzungen (Aktualisierung 22.08.2024).....	4
Arbeit im Amateursport (Aktualisierung 22.08.2024).....	4
Auszahlung von Entgelte (Aktualisierung 22.08.2024).....	8
Neues Register der Amateursporttätigkeiten „RASD“ (Aktualisierung 22.08.2024).....	10
Rechtspersönlichkeit.....	10
Vorgehensweise ab 01. Juli 2023 - Praktisches Beispiel.....	12
Anhänge (Aktualisierung 22.08.2024).....	14

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar
Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.inzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474572399



REFORM DES SPORTS

(letzte Aktualisierung: 22.08.2024)

Einleitung

Am 28. Februar 2021 wurden fünf verschiedene Dekrete veröffentlicht, mit welchen der Staat den Sportsektor reformiert hat. Die wichtigsten Dekrete sind die beiden folgenden:

§ **Dekret Nr. 36/2021** betreffend die Ordnung der Bestimmungen und der Arbeit im Amateursport;

§ **Dekret Nr. 39/2021** betreffend die Einführung des neuen Sportregisters

Während das Dekret Nr. 39/2021 bereits mit 31. August 2022 in Kraft getreten ist, so ist das Dekret Nr. 36/2021 seit 01. Juli 2023 aktiv. Mittlerweile sind einige Korrekturdekrete veröffentlicht worden, die beiden umfangreichsten am 05. Oktober 2022 mit dem D.Lgs. Nr. 163 und am 29. August 2023 mit dem D.lgs. Nr. 120, veröffentlicht am 04. September im staatlichen Amtsblatt Nr. 206.

Aufgrund der Fülle an Bestimmungen dient das folgende Schreiben viel mehr als ein Leitfaden, zusammen mit praktischen Beispielen und Anhängen zur praktischen Umsetzung. Da sich ständig Neuerungen ergeben wird der Leitfaden laufend ergänzt. Die Neuerungen werden selbstverständlich entsprechend im Leitfaden gekennzeichnet.

Wichtig: Der Verein ist für die praktische Umsetzung der Neuerungen, sei es der Eintragung in das Register, sei es der Abwicklung der Entgelte, selbst verantwortlich. Wir als Kanzlei können nur Unterstützung anbieten, aber aufgrund der fehlenden Möglichkeit eines zentralen Zugangs zum Register können wir somit auch keine Eingaben machen.

Wichtige Regelungen der Sportreform

Unterscheidung Amateursportvereine und andere Vereine

Es gilt vorab klarzustellen, dass die neuen Regeln des Amateursports nur die „echten“ Amateursportvereine betreffen. Aus diesem Grund ist es wichtig, die „echten“ Amateursportvereine von den anderen Vereinen zu unterscheiden. Unter dem Begriff **Amateursportvereine** sind nur all jene Vereine gemeint, welche bei einem Fachsportverband angegliedert („affiliato“) sind und welche ohne Gewinnabsicht eine Amateursporttätigkeit ausüben und im Bereich des Amateursports Training, Unterricht, Vorbereitung und Unterstützung bei Amateursportaktivitäten anbieten. Die neuen Regelungen betreffen somit nur die „echten“ Amateursportvereine. **Andere Sportvereine**, auch wenn sie sich als „Amateursportverein“ bezeichnen, aber bei keinem Fachsportverband angegliedert sind, betreffen die neuen Regeln nicht, da diese auch keine Amateursportvereine in diesem Sinne sind.



Amateursportvereine und der Dritte Sektor

Im neuen Sportgesetz wird festgehalten, dass Amateursportvereine auch **gleichzeitig Vereine des Dritten Sektors** sein können. Diese müssen in diesem Fall nicht die vorwiegende Sporttätigkeit nachweisen, da bekanntlich Vereine des Dritten Sektors auch andere Tätigkeiten von allgemeinen Interesse ausüben können. Amateursportvereine, welche im Dritten Sektor eingeschrieben sind, müssen beide Register führen, also sowohl das RUNTS und als auch das neue Sportregister RASD. Im Grunde gelten dann vorwiegend die Regelungen des Dritten Sektors, sie können aber gleichzeitig auch die Bestimmungen für Sportvereine anwenden.

Unvereinbarkeit von Ausschussmitglieder

Im Art. 11 wird vorgeschrieben, dass Ausschussmitglieder keine anderen Aufgabenbereiche in zwei oder mehreren Sportvereinen, welche zum gleichen Fachsportverband gehört, übernehmen dürfen. So kann z.B. ein Kassier bei einem Verein, welcher bei der FITP (Tennis) eingeschrieben ist, keinen anderen Aufgabenbereich in einem Ausschuss eines Vereins übernehmen, welcher ebenfalls bei der FITP eingeschrieben ist. Diese Bestimmung gab es zwar so ähnlich im alten Sportgesetz 289/2002, aber es ist wichtig, dass auf diese Bestimmung nochmals hingewiesen wird.

Einhaltung der Limits der anderen Tätigkeiten

Ähnlich wie im Dritten Sektor dürfen Amateursportvereine zwar **andere Tätigkeiten** ausüben, diese müssen aber vom Statut vorgesehen sein und müssen in direktem Bezug zur Haupttätigkeit stehen. Ausserdem dürfen diese nur sekundär und strumentell zur Haupttätigkeit ausgeübt werden, sodass vorgeschrieben ist, dass gewisse Limits eingehalten werden müssen. Diese Limits werden erst mit einem getrennten Rundschreiben definiert. Wenn die Limits für zwei aufeinanderfolgende Jahre überschritten werden, so wird der Verein aus dem Sportregister gestrichen. Ausnahme: Sponsoring zählt nicht zu den Limits

Beispiel: Ein Verein darf zusätzlich zur Sporttätigkeit eine Vereinsbar führen, da diese in direktem Zusammenhang mit dem Sport steht, darf hier aber gewisse Limits nicht überschreiten.

Steuerliche Bestimmungen

Die Sportreform sieht u.a. folgende steuerliche Bestimmungen vor:

- § Die Beiträge vom CONI und anderen Fachsportverbänden unterliegen nicht dem Steuereinbehalt;
- § Amateursportvereine müssen Einnahmen aus Verkäufe von Spieler nicht versteuern;
- § Die Einnahmen für die Einschulung und technische Ausbildung sind von der MwSt. befreit. Jene Vereine unter Anwendung des G. 398/1991 müssen diese Einnahmen nicht versteuern;
- § Verträge im Bereich Amateursport zählen bis 85.000 Euro nicht zur IRAP-Grundlage;
- § Wichtig: Befreiung von der Abfassung des Mod. EAS;



Anpassung der Satzungen (Aktualisierung: 22.08.2024)

Mit dem Sportgesetz wird im Art. 7 vorgeschrieben, dass Sportvereine- und gesellschaften die Satzungen an die neuen Bestimmungen anpassen müssen. Diese Anpassung muss innerhalb 30. Juni 2024 erfolgen. So müssen in den Satzungen folgende Pflichtelemente enthalten sein:

- § Bezeichnung mit den Kürzeln „Amateur“ und „Sport“;
- § Hinweis auf die vorwiegende Ausübung der Amateursporttätigkeit und zusätzlich der didaktischen Tätigkeit sowie des Trainings, Unterrichts, Vorbereitung und Unterstützung bei Amateursporttätigkeiten
In Italienisch: „l'oggetto sociale con specifico riferimento all'esercizio in via stabile e principale dell'organizzazione e gestione di attività sportive dilettantistiche, ivi comprese la formazione, la didattica, la preparazione e l'assistenza all'attività sportiva dilettantistica“
- § Hinweis der Möglichkeit der Ausübung von anderen Tätigkeiten
- § NB: Ohne diesen Hinweis dürfen keine anderen Tätigkeiten ausgeübt werden, z.B. Sponsoring
- § Unvereinbarkeit der Ausschussmitglieder (siehe vorheriger Passus)
- § Fehlen der Gewinnabsicht;
- § Steuerliche Bestimmungen gemäß Art. 148 TUIR (Erstellen einer Jahresabschlussrechnung, Verbot der Ausschüttung von Gewinnen, Modalitäten der Auflösung samt Zuweisung des Vermögens, Demokratie und Wahl der Vereinsorgane, ...)
- § Zusätzlich für Amateursportgesellschaften:
- § Möglichkeit, eine Quote von max. 50% der erzielten Gewinne und Überschüsse entweder den Rücklagen zur Erhöhung des Kapitals zuzuweisen oder an die Gesellschafter auszuschütten oder an Finanzinstrumente auszugeben;

Wichtig: Ab dem 01. Juli 2024 fallen für Satzungsänderungen die normalen Registersteuern an. Die Befreiung galt lediglich für Satzungsänderungen innerhalb 30. Juni 2024.

Arbeit im Amateursport (Aktualisierung: 22.08.2024)

Definition Sportmitarbeiter („lavoratore sportivo“) und Verwaltungstätigkeiten

Gemäß Art. 25 des D.Lgs. 36/2021 werden als **Sportmitarbeiter („lavoratore sportivo“)** die Athleten-Sportler, der Trainer, der Ausbilder, der technische Leiter, der Sportdirektor, der Athletiktrainer, der Rennleiter und **jeder Tesserierte** definiert, welche die sportliche Leistung gegen ein Entgelt verrichten.

Neuerung mit dem Dekret vom 26.01.2024 und 01. August 2024 des Ministerrats

Am 21. Februar 2024 und später mit 01. August 2024 wurden vom Ministerrat zwei Dekrete veröffentlicht, wo für die einzelnen Fachsportverbände zusätzliche „Figuren“ bestimmt wurden, welche als Sportarbeiter

gelten und somit auch in die neue Regelung der Auszahlung von Entgelten fallen. Diese Aufstellung liegt dem Leitfaden als Anhang bei. Als Beispiel werden folgende „neue“ Sportmitarbeiter genannt:

Masseur	Betreuer	Sportdozenten	Stadionsprecher
Schriftführer	Gerätewart	Choreograf	Videoproduzent
Verantw. Sicherheit	Verantw. Antidoping	Verantw. Jugendsektor	Verantwort. Videocheck
Match Analyst	Betreuer Minderjährige	Scouter	...

Die Tätigkeiten im Bereich **Vereinswaltung** gemäß Art. 37 („carattere amministrativo-gestionale“) stellen zwar keine sportlichen Tätigkeiten in diesem Sinne da und unterliegen dementsprechend nicht denselben gesetzlichen und vertraglichen Regelungen wie jenen des Amateursports, können jedoch dieselben steuerlichen Bestimmungen wie die Arbeiten im Amateursports anwenden.

Möglichkeiten der Anstellung von Personal

Die sportliche Tätigkeit kann nur mehr über folgende drei Formen erfolgen:

- § abhängiges Arbeitsverhältnis
- § CoCoCo-Vertrages (CoCoCo = koordinierte und fortwährende Mitarbeit)
- § Freiberufler mit MwSt.-Position

Während das abhängige Arbeitsverhältnis in der Praxis eher selten vorkommt, werden der Großteil der Sportmitarbeiter sicher über einen CoCoCo-Vertrag angestellt. Es wird empfohlen, als Vorlage jene vom jeweiligen Fachsportverband zu verwenden. Falls keine Vorlage vorliegt, werden im **Anhang des Leitfadens einige Vorlagen** beigelegt. Es gilt aber zwischen verschiedenen Vertragsformen zu unterscheiden:

- § Vertrag für einen Sportmitarbeiter gemäß Art. 25 D.Lgs. 36/2021 (sportliche Tätigkeit), wobei auch hier zwischen unterschiedlichen Kategorien unterschieden wird;
- § Vertrag für einen Verwaltungsmitarbeiter gemäß Art. 38 D.Lgs. 38/2021 (Verwaltungstätigkeit).

Jene mit einer MwSt.-Position können hingegen nicht mittels eines CoCoCo-Vertrages beschäftigt werden, sondern diese müssen zwingend eine Rechnung stellen und sich selbst bei der INPS versichern. Aus diesem Grund gilt für sie der Großteil der Bestimmungen der Sportreform nicht.

Wichtig: Die Vergütungen im Amateursport können **ab dem 01. Juli 2023** nicht mehr über die steuerfreien Entgelte gemäß Art. 67 TUIR abgerechnet werden.



Freiwillige - Arbeit im Vorstand (Aktualisierung: 22.08.2024)

Ähnlich wie im Dritten Sektor wird im neuen Sportgesetz im Art. 29 der Terminus „**Freiwilliger - volontario**“ geregelt. Die Tätigkeit der Freiwilligen muss **ehrenamtlich** erbracht und darf auf **keinen Fall bezahlt** werden. Aus diesem Grund ist die sportliche Tätigkeit gegenüber dem Verein mit jeder Form von Arbeitsverhältnis oder selbstständiger Tätigkeit nicht vereinbar, und auch mit jedem anderen bezahlten Arbeitsverhältnis gegenüber dem Verein, den der Freiwillige angehört. Es ist jedoch möglich belegte Spesenrückvergütungen wie Unterkunft, Essen, Reisekosten und Transportkosten ausserhalb der eigenen Wohnsitzgemeinde zu bezahlen.

Neuerung der Auszahlung von Spesenvergütungen mittels einer Eigenerklärung (Neuerung 22.08.2024)

Mit dem DL Nr. 71 vom 31.05.2024 wurde die Regelung der Auszahlung von Spesenvergütungen an Freiwillige mittels einer Eigenerklärung (ohne Belege) komplett abgeändert. Es gibt zwar weiterhin die Möglichkeit der pauschalen Vergütung von Spesen mittels einer Eigenerklärung, jedoch wurde der Betrag der Auszahlung **von 150 Euro auf 400 Euro erhöht**. Die Auszahlung ist aber an verschiedene Kriterien geknüpft:

- § Die Auszahlung kann nur im Rahmen einer von einem Fachsportverband anerkannten Sportveranstaltung erfolgen;
- § Die Spesenerstattung ist auch für Spesen innerhalb der Wohnsitzgemeinde möglich;
- § Die Freiwilligen und die Beträge müssen vierteljährlich bis zum Ende des Folgemonats nach Trimesterende im RASD-Portal gemeldet werden;
- § Die Spesenrückerstattung stellt zwar kein Einkommen dar, wird aber für die Berechnung der Schwelle der 5.000 Euro (INPS-Befreiung) und 15.000 Euro (Steuerbefreiung) berücksichtigt;

Insbesondere der letzte Punkt kann für die einzelnen Sportmitarbeiter, aber auch für die Amateursportvereine Auswirkungen haben. Beispiel: Eine Person erhält bei einem Verein Spesen in Form von Spesenvergütungen mit einer Eigenerklärung in Höhe von 1.000 Euro. In diesem Fall sind bei der Auszahlung von Entgelte bei einem anderen Verein nur mehr 4.000 Euro INPS-frei.

Weiteres müssen die Freiwilligen **haftpflicht- und unfallversichert** werden. Es sind Richtlinien in Ausarbeitung, wie die Meldung der Freiwilligen vorzunehmen ist. Inzwischen kann sicherlich ein **Freiwilligenregister** geführt werden, wie es im Dritten Sektor der Fall ist, auch wenn keine generelle **Verpflichtung zur Führung eines solchen besteht**. Es wird weiters empfohlen, eine **Bescheinigung der Freiwilligenarbeit** zu führen (liegt dem Leitfaden als **Anhang** bei)

Neuerung mittels Schreiben CONI vom 01. Februar 2024

Nach der Einführung der neuen Sportreform gab es einige Zweifel, ob Vorstandsmitglieder gleichzeitig auch Sportmitarbeiter sein dürfen. Die allgemeine Meinung war, dass Vorstandsmitglieder Freiwillige sind und aus diesem Grund keine Sportmitarbeiter sein dürfen, da sie nicht bezahlt werden dürfen. Das CONI hat am 01. Februar 2024 deshalb geklärt, dass Vorstandsmitglieder NICHT Freiwillige in dieser Hinsicht darstellen und somit auch gleichzeitig bezahlte Sportmitarbeiter sein dürfen.

Öffentlich Bedienstete (Aktualisierung 22.08.2024)

Öffentlich Bedienstete können als Freiwillige (volontari) beim Sportverein mithelfen, müssen aber vorher eine Mitteilung an die entsprechende öffentliche Körperschaft machen.

Neuerung mit dem DL 71/2024 - einfache Mitteilung bis 5.000 Euro möglich

Sie können aber auch als Sportarbeiter (Co.Co.Co.-Vertrag) tätig sein und somit ein Entgelt beziehen. **Mit dem DL 71/2024 wurde eingeführt, dass bis zu einem Betrag von 5.000 Euro ebenfalls lediglich eine Mitteilung an die Körperschaft gemacht werden muss.** Erst ab einem Betrag von 5.000 Euro benötigt es die Genehmigung der entsprechenden öffentlichen Körperschaft. Der Antrag muss innerhalb 30 Tage ab Erhalt genehmigt oder abgelehnt werden. Wenn nach Ablauf dieser Frist keine Antwort von der zuständigen öffentlichen Körperschaft gegeben wurde, gilt die Genehmigung in jedem Fall als erteilt (silenzio assenso). **Ebenfalls neu ist die Verpflichtung, dass die Amateursportvereine innerhalb von 30 Tage nach dem Vertragsende oder jedenfalls innerhalb 30. des Folgemonats nach Abschluss des Geschäftsjahres an die öff. Körperschaft die ausgezahlten Beträge der Sportmitarbeiter mitteilen müssen.**

Mitarbeiter im Bereich Führung von Sportanlagen - Klarstellung

Die folgende Thematik wurde zwar nicht mit der Sportreform eingeführt, aber nichtsdestotrotz hat diese Bestimmung eine Auswirkung auf die Arbeit im Amateursport. Im Auskunftsverfahren Nr. 189 vom 12. April 2022 hat die Agentur der Einnahmen klargestellt, dass die Entgelte an Platzwarte, Hausmeister, Putzfachkräfte und Gärtner nichts mit der Sporttätigkeit zu tun haben und entsprechend nicht mit der Arbeit im Sportbereich gleichzustellen ist. In dieser Hinsicht kann nur die gelegentliche freiberufliche Mitarbeit (falls möglich) oder ein normales Angestelltenverhältnis Abhilfe schaffen.

Besonderheiten bei Skilehrern und Skitrainer (eingefügt am 22.08.2024)

Skilehrer und Skitrainer sind in ein Berufsalbum eingetragen und üben die Tätigkeit professionell aus. Aus diesem Grund wurde für diese Berufskategorie explizit klargestellt, dass diese keine Sportmitarbeiter gemäß Art. 25 darstellen und deshalb kann auch kein CoCoCo-Vertrag abgeschlossen werden. Es gibt nun verschiedene Möglichkeiten, diese zu beschäftigen:

- § Die Skilehrer melden eine MwSt.-Nummer an und stellen Rechnungen an den Verein aus;
- § Die Abwicklung erfolgt über die Skischule, wenn Skilehrer dort beschäftigt sind;
- § Die Skilehrer werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt und erhalten einen normalen Lohnstreifen.

Strafregisterauszug für Sportarbeiter

Aufgrund der Neueinstufung der Sportmitarbeiter muss nun der Arbeitgeber (Präsident/in), der beabsichtigt, einen Arbeitnehmer in organisierten Sportaktivitäten (attività sportive organizzate) einzusetzen, welche **direkten und regelmäßigen Kontakt mit Minderjährigen** vorsehen, einen **Strafregisterauszug** einholen. Der **Antrag** muss **zu Beginn des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber** oder von einer beauftragten Person gestellt werden. Auch wenn von Seiten des CONI mitgeteilt wurde, dass der Strafregisterauszug nur für



Sportmitarbeiter gilt und nicht für Freiwillige, so wird trotzdem dringend empfohlen, den Strafregisterauszug auch für Freiwillige anzufordern. Dies betrifft im Grunde also z.B. die Jugendtrainer eines Vereins. Die Beantragung kann am Schalter des **Strafregisteramtes der Staatsanwaltschaft Bozen** oder online (<https://www.procura.bolzano.it/index.php/de/onlinedienste-de/strafregisterbescheinigungen-de>) erfolgen. Alternativ sind auch Beantragungen per Post oder E-Mail möglich. Die Strafen bei Unterlassung sind sehr hoch und bewegen sich zwischen 10.000 und 15.000 Euro.

Auszahlung von Entgelte

Bisherige Regelung bis 30.06.2023

Bekannterweise konnten Amateursportvereine, welche in einem Fachsportverband anerkannt sind, aber auch Chöre, Musikkapellen und Schauspielvereine Entgelte auszahlen, welche gemäß Art. 67, Abs. 1, Buchstabe m) TUIR nicht zur Steuergrundlage zählen. Das Limit für diese sogenannten „steuerfreien Entgelte“ wurde gemäß Art. 69, Abs. 2 TUIR auf 10.000 Euro festgesetzt. Wenn dieses Limit überschritten wird und bis zu einem Betrag von 30.658,28 Euro muss vom Verein eine Fixbesteuerung in Höhe von 23% und zusätzlich noch evtl. regionale und kommunale Zusatzsteuern auf den Betrag, welcher die 10.000 Euro überschreitet, abgeführt werden. Beim Überschreiten der 30.658,28 Euro fällt zusätzlich die progressive Besteuerung an.

Wichtig: Die Vergütungen im Amateursport können **ab dem 01. Juli 2023** nicht mehr über die steuerfreien Entgelte gemäß Art. 67 TUIR abgerechnet werden.

Die neue Form der Auszahlung von Entgelte ab dem 01. Juli 2023

Wie vorhin erwähnt, kann die sportliche Tätigkeit nur mehr entweder in Form eines abhängigen Arbeitsverhältnisses oder in Form eines CoCoCo-Vertrages (CoCoCo = koordinierte und fortwährende Mitarbeit) verrichtet werden. Weiteres ist natürlich auch die Anstellung mittels einer MwSt.-Position möglich, in diesem Fall übt der Sportmitarbeiter die Tätigkeit gewohnheitsmäßig aus. So zählt die Arbeit im Sportbereich als „gelegentlich“, wenn die Zeitdauer von **24 Stunden** wöchentlich, ausgenommen der Teilnahmen an Sportveranstaltungen, nicht überschritten wird. Bei Anstellungen über 24 Stunden wird die Form eines abhängigen Arbeitsverhältnisses empfohlen. Die seit langem bekannten steuerfreien Entgelte können nicht mehr verwendet werden. Mit dem neuen Korrekturdekret wurde aber geklärt, dass die Möglichkeit der Bezahlung mittels der Voucher (PrestO) weiterhin besteht.

Neue Regelung der Entgelte - Limits

Mit der neuen Reform werden die Limits wie folgt festgelegt:

	Steuerpflichtig	Sozialfürsorgepflichtig
Bis 5.000 Euro	NEIN	NEIN
Von 5.000 bis 15.000 Euro	NEIN	JA
Ab 15.000 Euro	JA	JA

Wichtig: Der Verein ist verpflichtet, vom Empfänger eine Eigenerklärung einzuholen, in welcher er bestätigt, wie viel er bisher im Laufe des Jahres von anderen Vereinen kassiert hat. Eine solche Bestätigung liegt dem Leitfaden als **Anhang** bei.

Wichtig: Ab 5.000 Euro müssen Sozialbeiträge und ab 15.000 Euro Steuern eingehoben werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass dem Lohnbüro bereits vor der Auszahlung mitgeteilt wird, wie hoch der Betrag ist, damit ein Lohnstreifen erstellt und der korrekte Nettobetrag berechnet werden kann.

Steuerregelung (Aktualisierung: 06.03.2024)

Bis 15.000 Euro fällt keine Besteuerung an. Falls die Vergütung mehr als 15.000 Euro ausmacht, wird jener Betrag, welcher die 15.000 Euro übersteigt, der normalen progressiven Besteuerung unterworfen. Das bedeutet, dass ein Lohnstreifen gemacht werden muss, in welchem wie bei einem normalen Arbeitsverhältnis die Steuern gerechnet werden.

Regelung Sozialfürsorge

Wie in der Tabelle ersichtlich, müssen für alle Entgelte ab 5.000 Euro Sozialfürsorgebeiträge eingezahlt werden. Während für das Angestelltenverhältnis in den neu geschaffenen Pensionsfond für Sportmitarbeiter (ex-Enpals) eingezahlt werden muss, unterliegen die Entgelte an CoCoCo-Mitarbeiter und für freiberufliche Sportmitarbeiter der INPS-Sonderverwaltung. Hier gelten folgende Beitragssätze:

Art des Verhältnisses	Beitragssatz	Zusatzversicherung
Lohnabhängiges AV	33%	5,17%
CoCoCo ohne Pflichtvers.	25%	2,03%
CoCoCo mit Pflichtversich.	24%	-

Von den Beiträgen an die INPS Sonderverwaltung sind 1/3 zu Lasten des Sportmitarbeiters. Weiteres wird bis zum 31. Dezember 2027 die Grundlage für die Beitragszahlungen um die Hälfte reduziert.



Unfallversicherung INAIL

Mit dem Korrekturdekret vom August 2023 wurde geklärt, dass die Sportmitarbeiter, welche mittels eines CoCoCo-Vertrages beschäftigt werden, **nicht INAIL-versichert** werden müssen. Sie unterliegen nur mehr der gesetzlichen Pflichtversicherung gemäß Art. 51 des Gesetzes 289/2002 (altes Sportgesetz), so wie es aktuell der Fall ist. Verwaltungsmitarbeiter hingegen müssen INAIL versichert werden.

Prämien (Aktualisierung: 06.03.2024)

Prämien konnten bis zum 30.06.2023 gemäß dem Art. 67 TUIR als ein steuerfreies Entgelt ausgezahlt werden. Mit der Sportreform wird gemäß Art. 36, Abs. 6-quater des DLgs. 36/2021 ab 01. Juli 2023 eine Änderung eingeführt, wonach die Prämien fix mit 20% versteuert werden müssen. Prämien mit dieser Besteuerung können jedoch nur ausgezahlt werden, wenn diese mit **einem sportlichen Ergebnis verbunden** sind. Diese fallen somit auch nicht unter das Limit bzgl. der INPS-Abgaben und normalen Besteuerung.

Neuerung mit dem „Milleproroghe für 2024“

Das Gesetz „Milleproroghe 2024“ (Umwandlung in Gesetz Nr. 18 vom 23. Februar 2024) sieht nun vor, dass der Steuereinbehalt von 20% nicht gemacht werden muss, wenn der Gesamtwert der Prämien an den Sportler den Betrag von 300 Euro nicht überschreitet. Falls die Prämien mehr als 300 Euro ausmachen, wird der gesamte Betrag zur Berechnung des Steuereinhalts berücksichtigt. Diese Bestimmung gilt im Moment beschränkt für den Zeitraum 29. Februar 2024 bis 31. Dezember 2024.

Neues Register der Amateursporttätigkeiten („RASD“)

Mit dem D.Lgs. 39/2021 wird das neue nationale Register der Amateursporttätigkeiten, kurz RASD eingeführt, welches vom Sportministerium („Dipartimento dello sport“) verwaltet wird.

Siehe Link: <https://registro.sportesalute.eu/#/login>

Das Register ist seit dem 31. August 2022 in Kraft und ersetzt das CONI-Register 2.0. Alle Vereine, welche vorher bei der CONI eingeschrieben waren, wurden automatisch in das neue Register übertragen. In dieses Register müssen sich alle Amateursportvereine und -gesellschaften eintragen lassen, welche eine Sporttätigkeit ausüben und bei einem Fachsportverband anerkannt sind, damit diese auch die staatlichen Begünstigungen und Beiträge in Anspruch nehmen können. Das Register wird öffentlich geführt und alle öff. Körperschaften haben darin Einsicht. Die Eintragung ins Register bestätigt den amateurhaften Charakter der ausgeübten Tätigkeit des Vereins.

Wichtig: Der Verein muss innerhalb 31. Jänner eines jeden Jahres die Daten aktualisieren oder bestätigen, damit die Eintragung in das Register Bestand hat. Dieser Termin sollte nicht vergessen werden.

Meldung der Daten (Aktualisierung: 22.08.2024)

Das Register erfüllt jedoch nicht nur die Aufgabe der Bestätigung der Daten, sondern mithilfe des Registers können auch verschiedene Meldungen abgewickelt werden.

So können folgende Meldungen über das Register abgewickelt werden:

§ Meldung der Sportmitarbeiter (UNILAV Sport) -> aktuell möglich

§ Meldung der Schiedsrichter (UNILAV Arbitri) -> aktuell möglich

§ Meldung der Freiwilligen (neu seit 01.06.2024) -> aktuell nicht möglich

Bislang ging man davon aus, dass mit dem Register noch weitere Meldungen möglich sind. Es sind zwar Funktionen verfügbar, mit welchen die INPS-Meldung und das F24 für die Einzahlung erstellt werden kann, aber effektiv muss der Versand getrennt erfolgen. Weiteres werden auch die Erstellung der Lohnstreifen, der CU und des Mod. 770 nicht über das Register verfügbar sein.

Wichtig: Aus diesem Grund wird dringend empfohlen, sofern Auszahlungen von über 5.000 Euro getätigt werden, sich an ein Lohnbüro zu wenden, damit diese die notwendigen Meldungen vornehmen können.

Grundsätzlich gelten folgende **Fristen**, welche unbedingt eingehalten werden müssen.

Meldung UNILAV	bis 30. des Folgemonats nach Tätigkeitsbeginn
Meldung UNIEMENS	bis 30. des Folgemonats nach Auszahlung
Einzahlung INPS	bis 16. des Folgemonats nach Auszahlung
Lohnstreifen	1x jährlich innerhalb 30. Jänner (Empfehlenswert bei Überschreiten der 5.000 €)
Ausstellen CU	bis 16. März des Folgejahres
Mod. 770	bis 31. Oktober des Folgejahres.

Rechtspersönlichkeit

Mit der neuen Sportreform (Art. 14, D.Lgs 39/2021) wird eine neue Möglichkeit der Erlangung der Rechtspersönlichkeit eingeführt. Somit sind nun in der Autonomen Provinz Bozen zwei Arten der Rechtspersönlichkeit möglich, entweder über die herkömmliche Methode durch die Eintragung im Landesregister oder die neue Methode durch die Eintragung in das neue Sportregister. Der Hauptunterschied liegt darin, dass der Verein durch die Eintragung im Landesregister nur in der Provinz Bozen abgesichert ist, bei der Eintragung im staatlichen Sportregister hingegen im ganzen Staatsgebiet. Anbei kurz eine Beschreibung der zwei Methoden:

§ **Eintragung in das Landesregister mittels Dekret des Landeshauptmannes**

Die bekannte Methode verlangt ein Mindestvermögen von 5.500 Euro, welches vinkuliert sein muss und erhalten bleiben muss, solange der Verein besteht. Die Eintragung erfolgt aufgrund des Ansuchens des

Vereins und wird mittels Dekret des Landeshauptmannes vorgenommen. Für das Ansuchen werden einige Dokumente benötigt, u.a. die notarielle Beglaubigung der Satzungen.

Nähere Informationen findet man unter der Webseite: <https://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/dritter-sektor/rechtspersoenlichkeit.asp>

§ Eintragung in das neue Sportregister RASD

Die Eintragung wird durch den Notar vorgenommen. Die neue Methode ist seit Anfang 2024 aktiv und verlangt ein Mindestvermögen von 10.000 Euro. Dieses Mindestvermögen muss aber im Gegensatz zu jenem im Landesregister nicht vinkuliert sein. Es bedarf zur Eintragung eine beeidete Schätzung eines Wirtschaftsprüfers, in welchem dieser erklärt, dass der Verein das erforderliche Mindestvermögen aufweist. Das Vermögen des Vereins darf dann ab der Eintragung nie diese Schwelle unterschreiten, andernfalls muss umgehend das Vermögen wiederhergestellt oder der Verein muss in einen Verein ohne Rechtspersönlichkeit umgewandelt werden.

Vorgehensweise ab 01. Juli 2023 - Praktisches Beispiel

Anhand eines konkreten Beispiels soll aufgezeigt werden, wie die gesamte praktische Abwicklung einer Auszahlung eines Entgelts vonstatten geht.

Annahme: Sportmitarbeiter (mit CoCoCo-Vertrag), am 31.03.2024 insgesamt 6.000 Euro erhalten, am 01.09.2024 erfolgt eine weitere Zahlung in Höhe von 6.000 Euro und am 20.12.2024 eine weitere Zahlung von 4.000 Euro. Er ist vollzeitig anderswo beschäftigt.

1. Anmeldung beim neuen Sportregister

Um die gesamten Formalitäten abwickeln zu können, benötigt der rechtliche Vertreter einen Zugang beim neuen Sportregister. Deshalb eröffnet er einen Zugang und kontrolliert die Daten. Dies erfolgt auf der Webseite [Registro nazionale delle attività sportive dilettantistiche \(sportesalute.eu\)](https://www.registrosportive.it) unter dem Punkt „Crea un’utenza come legale rappresentante di ASD/SSD“. Neben den wichtigsten Daten muss auch der Ausweis und eine unterschriebene Erklärung hinaufgeladen werden.

Wie schon erwähnt, muss die Aktualisierung jedes Jahr innerhalb Jänner bestätigt werden. Bei unvollständigen oder fehlerhaften Daten schreibt der Präsident der Gesellschaft „sport e salute spa“, damit die Daten korrigiert oder ergänzt werden.

2. Abfassen eines Vertrages

Der Präsident schließt mit dem Sportmitarbeiter einen Vertrag über eine koordinierte und fortwährende Mitarbeit (CoCoCo) ab. Es wird empfohlen, den Vertrag in seiner Gesamtheit auszufüllen und vom Sportmitarbeiter unterschreiben zu lassen. Der Vertrag muss dann lediglich aufbewahrt werden.

3. Meldung des Sportmitarbeiters über das Register

Über den Zugang des rechtlichen Vertreters wird der Mitarbeiter gemeldet. Wie geschrieben, muss die Meldung innerhalb des 30. des Folgemonats über das Register bei „lavoro sportivo - >UniLav Sport“ vorgenommen werden. Es benötigt dazu die wichtigsten Daten des Vertrages, also Ort der Ausführung, Zeitraum, Entgelt etc.

4. Berechnung der Entgelte

Am 31. März erfolgt die Auszahlung in Höhe von Brutto 6.000 Euro. Der rechtliche Vertreter fordert dazu vorab eine Eigenerklärung an, in welchem der Empfänger bestätigt, wie viel er vorher von anderen Vereinen erhalten hat. Wie geschrieben, muss ab 5.000 Euro die Sozialversicherung eingezahlt werden und ab 15.000 Euro ein Lohnstreifen. Damit die Auszahlung korrekt vorgenommen werden kann, muss die Berechnung gemacht werden.

Sozialversicherung

Da er die 5.000 Euro überschreitet, muss auf 1.000 Euro die Sozialfürsorge berechnet werden. Dazu wird der Betrag um die Hälfte reduziert (die ersten 5 Jahre), auf 500 Euro beträgt dann die Sozialfürsorge 24% = 120 Euro. Aufgrund der Tatsache, dass dem Empfänger 1/3 angelastet werden, wird ihm der Betrag von 40 Euro abgezogen.

Steuer

Aufgrund der Tatsache, dass er mit der Auszahlung im Dezember die 15.000 Euro überschritten hat, wird auf den Betrag von 1.000 Euro abzgl. der 40 Euro ebenfalls die Steuer gerechnet, da ein Lohnstreifen erstellt werden muss. Da er den Steuersatz von 35% gewählt hat und den Freibetrag nicht anwendet, beträgt die Steuer auf 960 Euro = 335 Euro.

Aufgrund der Berechnungen beträgt das Nettoentgelt
6.000 Euro abzgl. 40 Euro INPS abzgl. 335 Euro Steuer = 5.625 Euro.

5. Meldung des Lohnstreifens und INPS-Meldung

Die Meldung muss innerhalb 31. des Folgemonats über das Portal oder auch über einen Arbeitsrechtsberater erfolgen.

6. Erstellen des CU

Bis 16. März muss das CU ausgestellt werden. Das CU kann entweder über den Wirtschaftsberater oder ein Lohnbüro ausgestellt werden.

7. Erstellen Mod. 770

Anschließend ist noch bis Ende Oktober das Mod. 770 auszustellen.



Anhänge

1. Bescheinigung Bestätigung der Einnahmen
2. Vorlage Bescheinigung Freiwilligenarbeit
3. Vorlage Eigenerklärung Freiwilligenarbeit bis 400 Euro
4. Vorlage CoCoCo Vertrag - Sportler
5. Vorlage CoCoCo Vertrag - Trainer/Sportmitarbeiter
6. Vorlage CoCoCo Vertrag - Verwaltungstätigkeit
7. Auflistung der „neuen“ Figuren der Amateursportmitarbeiter lt. Dekret vom 26.01.2024 und 01.08.2024

Dr. Markus Hofer

